

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Kultur

stabsstelledirektion@bak.admin.ch

21. Oktober 2026

25.403 s Pa. Iv. WBK-S. Änderung des Schweizerschulengesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland (Schweizerschulengesetz, SSchG).

1. Grundsätzliche Zustimmung

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Änderung des Schweizerschulengesetzes, mit welcher die (25.403) parlamentarische Initiative "Änderung des Schweizerschulengesetzes" der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats umgesetzt wird. Es wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrberechtigung sowie Schulleitungspersonen künftig in der Schweiz bei educationsuisse, dem Dachverband der Auslandschweizerschulen, angestellt und an die anerkannten Schweizerschulen im Ausland entsandt werden können.

Die Schweizerschulen im Ausland leisten einen wichtigen Beitrag zur Vermittlung schweizerischer Bildung, Kultur und Werte im Ausland. Ihre Qualität und ihre Anbindung an das schweizerische Bildungswesen hängen wesentlich davon ab, dass qualifizierte Lehrpersonen und Schulleitungspersonen mit schweizerischem Bezug gewonnen, eingesetzt und gehalten werden können.

Der Regierungsrat erachtet diesen gesetzgeberischen Schritt als sachgerecht. Die vorgesehene zentrale Anstellung und Entsendung durch educationsuisse (Entsendelösung) trägt dazu bei, die Rahmenbedingungen für das schweizerische Personal zu verbessern. Sie stärkt die Absicherung in den Schweizer Sozialwerken (Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHV], Pensionskasse [PK], Krankenkasse, berufliche Vorsorge) und erleichtert die Rekrutierung von qualifiziertem Personal. Zugleich ermöglicht sie eine einheitlichere Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse an den 16 Schweizerschulen, eine professionellere Abwicklung administrativer Prozesse sowie eine erhöhte Rechtssicherheit für Schulen, Lehrpersonen, Schulleitungen und Trägerschaften.

Der Regierungsrat erachtet es als wesentlich, dass die Vorlage das geltende Subventionssystem sowie die bewährte Aufgabenteilung nicht grundlegend verändert. Die Rolle der Schulleitungen bezüglich Auswahl, Begleitung, Qualifizierung und Einleitung von Trennungsvorfällen von Lehrpersonen bleibt erhalten. Ebenso die Kompetenz der Strategischen Leitungsgremien der Schweizerschulen bei

der Auswahl der Direktorin bzw. des Direktors einer Schule. Die Rolle der Patronatskantone, insbesondere ihre pädagogische Aufsicht, fachliche Begleitung und Beratung der Patronatsschulen, bleibt im bisherigen Rahmen bestehen. Für die Patronatskantone dürfen sich aus der Vorlage keine neuen Vollzugsaufgaben und keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen ergeben.

2. Drei notwendige Anpassungen

Der Regierungsrat begrüsst die Entsendelösung im Grundsatz. Es müssen jedoch drei weitere Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Schweizer Schulengesetzes vorgesehen werden, damit die Aargauer Patronatsschule in Curitiba, Brasilien (und die Schweizerschule in São Paulo, deren Patronatskanton Basel-Stadt ist), in den Genuss der positiven rechtlichen Veränderungen kommen können. Ohne diese drei Anpassungen laufen die beiden Schweizerschulen in Brasilien Gefahr, ihren Status als Nonprofit-Organisationen oder gar ihre Betriebslizenz zu verlieren. Die ersten beiden Anpassungen sind in der Vernehmlassungsvorlage angelegt und bedürfen einer Präzisierung (Opting-out Klausel) respektive der gesicherten Umsetzung im Sozialversicherungsrecht (Verbleib in den Sozialversicherungen trotz nicht implementierbarer Entsendung), die dritte (Dienstpass) soll zusätzlich implementiert werden.

2.1 Opting-out Klausel

Die erste Voraussetzung ist die vorgesehene Ausnahmebestimmung (Opting-out Klausel) in Art. 8d SSchG, die eventualiter von der Schweizerschule Curitiba (und der Schweizerschule São Paulo) wird beansprucht werden müssen. Es ist zurzeit noch nicht gesichert, dass mit der Entsendung weiterhin den besonderen rechtlichen oder umsetzungspraktischen Rahmenbedingungen Brasiliens angemessen Rechnung getragen werden kann.

2.2 Gesicherter Verbleib in den schweizerischen Sozialversicherungen

Entscheidend ist, dass in Fällen, in denen standortspezifische Vorgaben oder Rahmenbedingungen eine Entsendung verunmöglichen, weil z. B. arbeits- oder aufenthaltsrechtliche Bewilligungen ihrer wegen nicht mehr erteilt werden, gleichwohl eine lokale Anstellung mit schweizerischer Sozialversicherung weiterhin möglich bleibt. Falls eine Entsendung von Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrberechtigung und Schulleitungen nicht möglich ist, muss durch das Bundesamt für Kultur sichergestellt werden, dass dieses Personal trotz lokaler Anstellung im Sinne einer Ausnahmeregelung in den schweizerischen Sozialversicherungen integriert bleibt.

2.3 Ausstellung eines Dienstpasses

Damit die Entsendelösung in der Praxis tragfähig umgesetzt werden kann, muss der Status, den Lehrpersonen und Schulleitungspersonen in ihrem Gastland haben, ihrer Aufgabe im Gastland entsprechen. Der Regierungsrat ersucht den Bund daher, die Voraussetzungen zu schaffen, damit von educationsuisse entsandte Personen einen Dienstpass erhalten können.

Neu sei vorzusehen, die Verordnung des EDA zur Ausweisverordnung (VVAwG), insbesondere Art. 12 VVAwG mit der Nennung von Schulleitungspersonen und Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrberechtigung an Schweizerschulen zu ergänzen. Diese erfüllen im Ausland eine gesetzlich geregelte und im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe. Ein Dienstpass klärt ihre Stellung gegenüber den Behörden der Gastländer und erleichtert die praktische Umsetzung der Entsendung, insbesondere bei Visa-, Aufenthalts- und Bewilligungsverfahren. Dies gilt insbesondere auch im Fall, dass die Entsendung aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen des Gastlands nicht umgesetzt werden kann.

3. Hinweise zur Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen

Die vorgesehenen Ausführungsbestimmungen sind rechtzeitig, transparent und unter engem Einbezug von educationuisse, der betroffenen Schweizer Schulen sowie der Patronatskantone zu erarbeiten. Ohne klare Regelungen auf Verordnungs-, Leistungsvereinbarungs- und Vertragsebene bleiben zentrale Fragen der Umsetzung offen, namentlich betreffend lokale arbeitsrechtliche Anforderungen, Sozialversicherungen, Finanzierung, Lohnabwicklung, Ausnahmebestimmungen sowie Status der entsandten Personen am Standort der Schweizerschule im Ausland. Dies würde den Status und das geregelte Funktionieren der Schweizer Schulen gefährden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin